

## **GEBÜHRENORDNUNG für die Kindertagesstätte der Gemeinde Oststeinbek**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 245) und des § 45 Landesverwaltungsgesetz S-H vom 02.06.1992 in der derzeit geltenden Fassung und der Art. 25, 26, 27 des Gesetzes zur Änderung des KiTa-Reform-Gesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichsgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Oststeinbek vom 06.07.2020 folgende Satzung (Gebührenordnung) erlassen:

### **§ 1**

1. Die Gemeinde Oststeinbek unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.
2. Für den Besuch der Kindertagesstätte ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die sonstigen Sorgeberechtigten.

### **§ 2**

1. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art. 26 Abs. 4c der Änderung des Kindertagesstättengesetzes i. V. m. § 25 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz für den Zeitraum 01.08.2020 bis 31.12.2020.

Ab dem 01.01.2021 ergeben sich die Benutzungsgebühren aus Art. 1 des Kita-Reform-Gesetzes i. V. m. § 31 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG).

Ab dem 01.08.2020 wird monatlich eine Gebühr in Höhe von 7,21 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 5,66 € für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde erhoben. Diese Beträge werden jährlich seitens des Landes Schleswig-Holstein angepasst.

#### **Ausnahmen:**

- a) Im Elementarbereich werden die Gebühren der bis zum 31.07.2020 geltenden Gebührenordnung unverändert beibehalten.
- b) Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird auf der Grundlage von 1,30 € pro Betreuungsstunde gesondert berechnet.

Die sich daraus für die jeweilige Betreuungszeit ergebenden Gebühren sind der Anlage 1 dieser Gebührensatzung zu entnehmen.

2. Auf Antrag wird eine Verringerung der Gebühr (Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen – Sozialstaffelermäßigung) seitens des Kreises Stormarn gewährt.

Der Antrag hierzu ist beim Kreis Stormarn als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.

3. Unabhängig von der Regelung nach Abs. 2 ist eine Gebührenermäßigung und ggf. ein Gebührenerlass auf begründeten Antrag möglich.

4. Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine monatliche Gebühr von derzeit 50,00 € erhoben. Die unter Nr. 2 aufgeführten Gebührenermäßigungen finden bei der Erhebung der Verpflegungsgebühr keine Anwendung. Es besteht jedoch die Möglichkeit, im Rahmen der Bildung- und Teilhabe einen Zuschuss für die Mittagsverpflegung zu beantragen.

5. Für eine Probeteilnahme zum Kennenlernen bzw. Eingewöhnen vor dem offiziellen Aufnahmetag („Schnuppertage“) ist keine Gebühr zu entrichten. Nach dem offiziellen Aufnahmetag sind für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichen Betreuungsaufwand die Höchstbeträge für den regulären Betreuungsumfang zu entrichten.

6. Für die Teilnahme an Ausflügen kann der Ersatz von Auslagen verlangt werden.

### § 3

1. Die Benutzungsgebühr ist monatlich zu entrichten. Sie wird jeweils am 10. des laufenden Monats fällig.

2. Für Kinder, die im Laufe des Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, wird die Benutzungsgebühr auf die Tage umgerechnet. Hierbei ist von durchschnittlich 20 Betreuungstagen auszugehen.

3. Die Benutzungsgebühr ist für jedes aufgenommene Kind mit Beginn des Benutzungsverhältnisses zu zahlen. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertagesstätte – Gruppe – nicht besucht oder die Gruppe im Rahmen der möglichen Schließzeiten und an den gesetzlichen Feiertagen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen ist.

Wird ein Kind, welches das 3. Lebensjahr vollendet hat, weiterhin in der Krippe betreut, wird für dieses Kind die Gebühr für ältere Kinder erhoben.

Wird ein Kind, welches das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Kindergartengruppe (Elementar) betreut, wird für dieses Kind die Gebühr für Krippenkinder erhoben.

Die Zahlungspflicht entfällt mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

4. Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Kosten des Mittagessens.

### § 3a

Ein Erlass der Benutzungsgebühr für einen Monat kann in begründeten Fällen vom Bürgermeister auf Antrag vorgenommen werden, wenn das Benutzungsverhältnis seitens des Trägers aus betrieblichen Gründen mehr als 20 Tage ruhen musste.

## **§ 4**

Kommen die Eltern oder die sonstigen Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühr länger als eine Woche in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, die rückständige Benutzungsgebühr binnen einer Woche zu entrichten.

## **§ 4 a Datenverarbeitung**

Die Gemeinde Oststeinbek erhebt und verarbeitet gemäß § 8a des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz) vom 12.12.1991 in der derzeit gültigen Fassung im Rahmen der Gebührenberechnung nach dieser Gebührenordnung erforderliche personenbezogene Daten.

Mit der Einführung des Kindertagesförderungsgesetzes – KiTaG – am 01.01.2021 erfolgt die Datenerhebung der personenbezogenen Daten gemäß § 3 Kindertagesförderungsgesetz vom 12.12.2019 in der zurzeit gültigen Fassung.

## **§ 5**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Die Gebührenordnung vom 22.07.2019 wird mit Ablauf des 31.07.2020 aufgehoben.

Oststeinbek, 14. Juli 2020

Gemeinde Oststeinbek  
Der Bürgermeister



Hettwer

**Anlage 1 der Gebührenordnung für die Kindertagesstätte  
der Gemeinde Oststeinbek vom 14. Juli 2020**

Ab 01.08.2020 wird monatlich eine Gebühr in Höhe von 7,21 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 5,66 € für ältere Kinder **pro wöchentlicher Betreuungsstunde** erhoben.

Im Elementarbereich werden die Gebühren der bis zum 31.07.2020 geltenden Gebührenordnung unverändert beibehalten.

**Betreuungszeit** **Gebühr ab 01.08.2020**

**Krippengruppen:**

08.00 bis 14.00 Uhr	216,30 €
08.00 bis 15.00 Uhr	252,35 €
08.00 bis 17.00 Uhr	324,45 €
07.00 bis 08.00 Uhr (Frühgruppe)	36,05 €
15.00 bis 16.00 Uhr (Spätgruppe)	36,05 €
16.00 bis 17.00 Uhr (Spätgruppe)	36,05 €

**Elementargruppen:**

08.00 bis 13.00 Uhr (befristet bis Juli 2021)	134,00 €
08.00 bis 14.00 Uhr	161,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	187,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	214,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	241,00 €
07.00 bis 08.00 Uhr (Frühgruppe)	27,00 €
15.00 bis 16.00 Uhr (Spätgruppe)	27,00 €
16.00 bis 17.00 Uhr (Spätgruppe)	27,00 €

**Hortgruppen:**

*12.00 bis 13.00 Uhr	28,30 €
*(nur in Verbindung mit 15 Uhr oder 17 Uhr)	
13.00 bis 15.00 Uhr	56,60 €
13.00 bis 17.00 Uhr	113,20 €
07.00 bis 08.00 Uhr (Frühgruppe)	28,30 €

**Ferienbetreuung:**

**Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird auf der Grundlage von 1,30 € pro  
Betreuungsstunde gesondert berechnet.**

Ferienbetreuung 08.00 - 12.00 Uhr  
Ferienbetreuung 08.00 - 13.00 Uhr  
Ferienbetreuung 07.00 - 08.00 Uhr  
(Frühgruppe)